



Die sozialistische Rechtspersönlichkeit aus gesellschaftsrechtlicher Sicht

Schadl György

Hochschuldozent, Edutus Hochschule Budapest

E-mail: schadl.gyorgy@edutus.hu

Abstract. Theories of legal personality of the times of Socialism from the view of company law

In this paper the author analyses the history of legal personality (Rechtspersönlichkeit), with a special view to Hungarian legal history. Besides the relevant theories of legal personality a special attention will be paid to tendencies of the development of Hungarian economy in the decades of Socialism in Hungary, too. It should be also highlighted how ideological reasons could make an impact on civil law and how jurists were compelled to elaborate a legal doctrine that could fit both the ideology of that time and the economic reality.

Keywords: legal person, company law, law of economics of Socialism

Auszug. In diesem Aufsatz untersucht der Autor die Entwicklung der Geschichte der Rechtspersönlichkeit aus der Perspektive der ungarischen Rechtsgeschichte. Neben den bedeutenden Theorien der Rechtspersönlichkeit wird auch den wirtschaftlichen Tendenzen der Jahrzehnte des Sozialismus in Ungarn eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es soll gezeigt werden, welchen Einfluss die ideologischen Gegebenheiten auf die Entwicklung des Zivilrechts hatten und wie Rechtswissenschaftler sich gezwungen sahen eine Rechtsdogmatik zu erarbeiten, die sowohl den ideologischen Erwartungen, als auch der wirtschaftlichen Realität entsprach.

Schlüsselbegriffe: Rechtspersönlichkeit, Gesellschaftsrecht, sozialistisches Wirtschaftsrecht

Um die vom positiven Recht anerkannte Rechtspersönlichkeit verstehen und systematisieren zu können, müssen die aus der Sicht der Rechtspersönlichkeit relevanten Segmente des zur jeweiligen Zeit herrschenden Rechtssystem zumindest skizzenhaft aufgezeichnet werden. Neben dem positiven Recht ist der Kenntnis des Hintergrundes der jeweiligen Zeit zum Verständnis der Rechtstheorien ebenfalls unerlässlich, da diese Theorien im bestimmten historischen Umfeld ihre Geltung entfalten können. Im vorliegenden Aufsatz versuchen wir zuerst von den Grundlagen der Rechts- und der Wirtschaftstheorie

des Sozialismus einen Überblick zu geben, um dann davon das Verständnis der Rechtspersönlichkeit der Wirtschaftsorganisationen ableiten zu können.

Was die Beziehung zwischen der Wirtschaftspolitik und des Rechtswesens anbelangt, herrschten in der von uns behandelten Zeit zwei gravierend unterschiedliche Meinungen. Nach der einen sind Recht und Wirtschaft zwei grundsätzlich unterschiedliche Sphären, bzw. lässt sich das Recht in erster Linie nicht aus menschlichem Tun, sondern aus der Natur oder Vernunft selbst ableiten. Nach der anderen Meinung, die die sowjetischen Rechtswissenschaft in der 20er und 30er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts erschaffen hat, ist das Recht nichts anderes als eine spezifische Form der Politik des Proletarenstaates.

Statt der zwei gravierend unterschiedlichen Theorien soll in diesem Aufsatz davon ausgegangen werden, dass das Recht als ein Instrument der Wirtschaftspolitik angesehen werden kann. Es gilt jedoch hervorzuheben, dass – da sich die Aufgaben des Rechtswesens nicht ausschließlich auf die Deskription beschränken – die Wirtschaftspolitik oder deren Teile nicht unmittelbar in die Rechtsordnung transformiert werden können. Es gibt durchaus Segmente in der Wirtschaftspolitik, die nicht mittels staatlicher Zwangsregulierung, sondern mit anderen, und zwar außerrechtlichen Mitteln verwirklicht werden können. Die Erfahrungen – selbst die des Sozialismus – zeugen davon, dass Wirtschaftsinteressen sich nicht durch staatliche Zwangsregulierung und Geltendmachung der rechtlichen Verantwortung ersetzt werden können. Mit Rechtsmitteln lassen sich die zur Grunde liegenden gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht verändern, und daher kann auch der in den wirtschaftlichen Verhältnissen notwendig innewohnende Unsicherheitsfaktor nicht eliminiert werden. Es gilt als Aufgabe die Wirtschaftspolitik so in die Sprache des Rechts zu übersetzen, dass die Wirtschaftspolitik mit Hilfe von Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe formuliert wird und somit in das Rechtssystem des jeweiligen Staates integriert werden kann.

Wirtschaftstheoretisch kann es durchaus einfach verifiziert werden, dass die Festlegung der Wirtschaftspolitik sich nicht auf die Festsetzung der wirtschaftlichen Ziele beschränkt werden kann, da dieser Prozess nur mit der Ausarbeitung der hierzu gehörenden Wirtschaftsformen vonstattengehen kann. Es gilt daher die wirtschaftlichen und rechtlichen Momente nicht strikt voneinander zu trennen, weil es dazu führen kann, dass solche wirtschaftspolitische Richtlinien festgesetzt werden, die sich mittels Rechtsinstitute gar nicht, oder nur mit Hilfe solcher Rechtsinstitute umgesetzt werden können, die starke Spannungen innerhalb des Rechtssystems erzeugen. Dies rührt einfach daher, dass in jenem Kreise, wo diese Institute ihre Wirkung entfalten, sich die rechtlichen Formen direkt und die Wirtschaftspolitik nur indirekt Geltung verschaffen können.

Der Gliederung von Miklós Világhy folgend, können wir die wirtschaftspolitischen Mittel des Sozialismus folgendermaßen unterteilen:¹ als direkte, d. h.

1 Világhy 1978, 25.

öffentlichrechtliche Mittel gelten die Gesetzgebung bezüglich der Wirtschaft und die als Eigentümer angewandten direkten Mittel (so z. B. Firmengründungen); als indirekte Mittel gelten die Einführung von Steuern und Preisregelung und die als Eigentümer angewandten indirekten Mittel (so z. B. Subventionen und Investitionen aus Staatskapital zwecks des Einflussgewinns am Markt). Natürlich lassen sich direkte und indirekte Mittel nicht strikt voneinander trennen: sie setzen sich gegenseitig voraus und fließen ineinander über.

Aus den wesentlichen Elementen und Zielen der sozialistischen Wirtschaftspolitik lässt sich die prinzipielle Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse und ihrer Rechtspersönlichkeit ableiten. Es kann ohne Zweifel festgestellt werden, dass die Wirtschaftspolitik des Sozialismus sich die Erschaffung solcher Wirtschaftsverhältnisse als Ziel gesetzt hat, die auf der Gesellschaftseigentum von Erzeugungsmittel basierten. Aufgrund der Wirtschaftsmechanismen vollzog sich auch unter den Verhältnissen des Sozialismus eine starke Differenzierung zwischen den Gesellschaften/Firmen. Eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit hat die Aufhäufung von Mitteln bei jener Gesellschaft zur Folge, die eine solche Tätigkeit betrieben hat. Da sich die Aufhäufung nicht immer dort realisiert, wo es ihrer gesellschaftlich bedarf, gilt es möglich zu machen die bei den erfolgreichen Gesellschaften aufgehäuften Mittel auf jene Sphären der Wirtschaft übertragen zu lassen, wo ihrer Bedarf besteht. Ein möglicher Mittel dieses Transfers ist der Zusammenschluss. Ein anderer Umstand, das zur Firmengründung beitragen kann, ist die Erzielung höherer Gewinne, was auch nötig machen kann, dass eine Firma/Gesellschaft sich mit anderen zusammenschließt.

Ein durchaus wichtiges Segment der Wirtschaftspolitik ist, das sie reguliert. Nach Lenins Meinung existieren Waren- und Geldverhältnisse auch im Sozialismus – die sog. NEP gründete sich auf dieses Erkenntnis. Als Stalin die totale Kollektivisierung vollzogen hat, gewannen wieder jene Meinungen Raum, nach denen die Waren- und Geldverhältnisse im Sozialismus völlig aussterben wurden, aber am Ende der 60er Jahre hat das Leben diese Theorien vollkommen entkräftet und haltlos gemacht. Aufgrund der sozialistischen Wirtschaftswissenschaft zog Miklós Világhy jene Konsequenz, dass sich Warenverhältnisse und zentrale Regulierung und Planung durchaus nicht ausschließen, und erachtete es für zweckmäßig, die zentrale Regulierung und die aktive Rolle der Markt aufgrund des Gesellschaftseigentums der Erzeugungsmittel miteinander zu verbinden.

Aus objektiver Sicht gilt es allerdings festzustellen, dass trotz der Kohärenz, der Fundierung und den logischen Schlussfolgerungen seiner Gedanken die Warenverhältnistheorie von Világhy das Produkt einer solchen Ideologie war, die der Prüfung der Realität auf die Dauer nicht standhielt. Der Begriff der Gesellschaftseigentum als eine Grundlage des sozialistischen Rechtssystems verursachte zahlreiche Schwierigkeiten, weil der Staat zum juristischen Ausdruck

seiner Eigentümerposition die traditionelle Definition und das abstrakte Konzept des Privateigentums verwendet hat. In die Berechtigtenposition gelangte nämlich der sozialistische Staat, und ihm gegenüber standen alle Mitglieder der Gesellschaft in der passiven Verpflichtetenposition. Somit wandte sich die Idee der Kollektivisierung in ihren Gegenteil um, weil anstatt alle als Berechtigte zu machen, befanden sich nunmehr alle in der Stellung des Duldenden/Verpflichteten. Karl Marx und Friedrich Engels beschrieben den kapitalistischen Staat als Gesamtkapitalisten,² und blieben jener Feststellung schuldig, dass wenn der Staat ausschließlicher Eigentümer aller Erzeugungsmittel wird, der sozialistische Staat zum Gesamtkapitalisten wird. Dies wird auch von der Feststellung von István Bibó unterstützt, nach der der Staat über die mehrfache Unterdrückungspotenz des Privatkapitals verfügt.

Nun gilt es diese – trotz aller negativen Umständen – überaus niveauvolle Theorie von Világhy kurz zu skizzieren.

Warenverhältnisse setzen notwendigerweise drei Momente voraus. Das erste ist, dass in jedem Warenverhältnis die Absonderung der miteinander im Verhältnis stehender Parteien zum Ausdruck kommt. Das zweite ist, dass aus dem ersteren folgend der gegenseitige Tauschverhältnis die Verbindung herstellt. Das dritte ist, dass jeder Tausch aufgrund des zur Herstellung der Ware gesellschaftlich notwendigen Arbeit, d. h. des Wertes zustande kommt. Aus diesen drei Momenten lassen sich wichtige Schlüsse bezüglich der sozialistischen Warenverhältnisse und des bürgerlichen Rechts und damit indirekt der Rechtspersönlichkeit der Wirtschaftsakteure ziehen.

Hierbei soll davon ausgegangen werden, dass jedes gesellschaftliche Eigentum ein mittelbares, d. h. vom Staat oder von der Genossenschaft vermitteltes Eigentum ist. Um falsche Folgerungen zu vermeiden gilt es hervorzuheben, dass der gesellschaftliche Eigentumserwerb nicht nur durch die staatliche Firma/Gesellschaft, sondern durch die ganze Staatsorganisation vermittelt wird. Die Lage der staatlichen Firmen ist dennoch spezifisch, weil sie jene Organe des Staates darstellen, die im Prozess des Eigentumserwerbs als Wareneigentümer auftreten. Ihre weiteren wesentlichen Züge sind die der Einheit des staatlichen Charakters und der Funktion als Wareneigentümer. Staatliche Firmen sind weder im Verhältnis zur als Abstraktion anzusehenden Gesellschaft, noch in der Beziehung zur (ebenfalls abstrahierbaren) Staates, aber nach Außen, d. h. im Verhältnis zu Drittakteuren der Wirtschaft treten sie als Eigentümer auf und sind daher den selben Regeln unterworfen, wie Wareneigentümer im Allgemeinen. Der Fall des genossenschaftlichen Eigentums ist ein einfacherer, da die Genossenschaft bloßer Wareneigentümer ist und über keinerlei öffentliche Gewalt verfügt. Genossenschaften (als Wareneigentümer und Arbeitsorganisationen) und ihre Mitglieder haben jedoch ebenfalls eine zweifache rechtliche Position

2 Lenkovics 1991, 13.

inne, da die Mitglieder einerseits Arbeitnehmer, andererseits Mitglieder der Genossenschaft sind. Daher sind die Mitglieder der Genossenschaft nicht wegen ihrer Position als Arbeitnehmer, sondern wegen ihrer Mitgliedschaft an jenem Eigentumserwerb beteiligt, die von der Genossenschaft zugunsten der Kollektive getätigt wird. Das Eigentum der Einzelperson ist – anders als das staatliche und das genossenschaftliche Eigentum – Verbrauchereigentum, d. h. Naturaleigentum der lebensnotwendigen Waren. Der Warencharakter dieses Eigentums wird neben der *inter vivos* Transfermöglichkeit auch in der Möglichkeit der *mortis causa* Übereignung deutlich. Das sozialistische Privateigentum ist mit dem kapitalistischen Privateigentum durchaus nicht gleichzusetzen: der wesentlichste Unterschied zwischen diesen besteht darin, dass „die Quelle des sozialistischen Privateigentums das Arbeiterdasein der Bürger des sozialistischen Staates ist“. Es wäre jedoch unrichtig aus jeder Form des sozialistischen Eigentums den ihm innewohnenden Warencharakter herauszugreifen und diesen von jenem konkreten Bezug gesondert zu analysieren, den der Warencharakter im jeweiligen Fall zur Geltung bringt.

Die Absonderung – und aus dem Aspekt unserer Untersuchung erscheint es als das Wichtigste – zeigt sich nicht nur im Fall des Eigentumsrechts, sondern in der Kategorie der Rechtspersönlichkeit, da das Recht des Wareneigentums von dem Wareneigentum der anderen notwendigerweise abgesondert werden muss. Nach Karl Marx gehen die Waren nicht von sich selber aus auf die Markt, daher müssen die Hüter dieser Waren ins Auge gefasst werden. Die Absonderung des Wareneigentums ist nur dann möglich, wenn auch der Wareneigentümer abgesondert wird. Der Wareneigentümer ist des Öfteren keine Privatperson, sondern eine den Wirtschaftsorganisationen ähnliche rechtliche Formation.

Im sozialistischen Recht zeigen sich zwei wichtige Grundformen der sog. Verknüpfung: die Warenverträge und die Haftungsordnung. Der Warenvertrag ist im Grunde genommen nichts anderes, als die in jedem Warenverhältnis innewohnende Willenserklärung. Világhy ergriff für die Vertragsfreiheit entschieden Partei, weil weder der Kaufvertrag, noch der Unternehmensvertrag jene Möglichkeiten ausschöpfte, die die auf dem Gesellschaftseigentum basierende Tauschverhältnisse in sich bargen. Die immer breiter werdende Selbständigkeit der Firmen zog nach sich, dass die Vertragsfreiheit der Firmen untereinander anerkannt werden musste. Rechtshistorische Beispiele haben gezeigt, dass es praktisch unmöglich ist, alle Vertragstypen der Tauschverhältnisse vorzusehen, und dass in jenem Fall, wenn der Gesetzgeber dies anstrebt, durch den *numerus clausus* der Vertragstypen zu der Beschränktheit und der Vereinfachung der Warenverhältnisse führen kann.

Im Hinblick auf die Beziehung des Warenverhältnisses und der Haftung kann allerdings – aus der Sicht der Wirtschaftsakteure – die Effektivität der Haftungsordnung von Bedeutung sein. In der sozialistischen Wirtschaftspolitik

war eine ausführliche Haftungsregelung präsent, was sich allerdings als weniger zweckmäßig erwies, weil eine allzu – um mit Világgy zu sprechen – „kleinliche“ Haftungsordnung des Öfteren zum Sinken der Verantwortungsmoral beitrug. Eine Haftungsordnung ist nur dann effektiv, wenn sie mit den zugrunde liegenden gesellschaftlichen Gegebenheiten und Verhältnissen im Einklang steht und die Sanktionen, die angewendet werden müssen, mit den Rechtswidrigkeiten korrelieren. In der Praxis heißt es, dass eine Haftungsordnung sich nur dann als effektiv erweist, wenn das rechtmäßige Verfahren auch im Interesse der Wareneigentümer und Wirtschaftsakteure steht. Es ist ein altes Erkenntnis der Gesellschaftstheorie, dass öffentlichrechtliche Gewaltmittel das Interesse nicht ersetzen können, d. h. dass allzu niedrige Sanktionen zur Fahrlässigkeit, allzu hohe wiederum zum Fatalismus führen. Bezüglich des dritten Momentes lässt es sich feststellen, dass die wichtigsten Wertfaktoren, die vom bürgerlichen Recht geregelt werden, der Preis und der Schadensersatz sind.

Világgy zieht aus dem gesellschaftlichen Umfeld des Sozialismus jene Folgerung, dass alle Institute des bürgerlichen Rechts aus den Warenverhältnissen als materiellen Grundlage und deren Widerspiegelung abzuleiten und zu erklären sind.³ Seine Theorie wurde unter anderen von Gyula Eörsi unter Kritik genommen, dessen Meinung nach diese These zwar historisch *in genesi* wahr sein mag, die historische Grundlage aber mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des sozialistischen bürgerlichen Rechts nicht gleichgesetzt werden kann. Die Produktion ist zwar ein Teil dieser Grundlagen, die auch das bürgerliche Recht beeinflusst, die Verbindung ist allerdings nur mittelbar, bzw. übt die Warenproduktion zugleich auf mehrere Rechtszweige mittelbare Wirkung aus. Eörsi weist auch jene These von Világgy zurück, nach der die Eigentümerabsonderung der Genossenschaften auf den Warentausch zurückgeführt werden kann. Seiner Meinung nach ist die Eigentümerabsonderung genauso eine Voraussetzung des Steuerrechts, wie des Erbrechts, und somit kann sie als ausschließliches Erklärungsprinzip auf das bürgerliche Recht nicht angewandt werden.⁴

Im sozialistischen Recht war das staatliche Unternehmen der wichtigste – von den natürlichen Personen abgesonderte – Wirtschaftsakteur. Das Verwaltungsrecht über das staatliche Unternehmen, über die ihm vom Staat zugewiesenen Geldmittel verfügte, warf schon zu Zeiten der Planwirtschaft zahlreiche theoretische und praktische Fragen auf. Das Problem wurde mit der – mit dem Wirtschaftreform eingeführten – Selbständigkeit des staatlichen Unternehmens noch gravierender: die in der Praxis gut funktionierende unternehmerische Selbständigkeit und das Verfügungsrecht des staatlichen Unternehmens ließ sich mit dem einheitlichen und unteilbaren staatlichen Eigentumskonzept kaum in Einklang bringen.

3 Világgy 1978, 243.

4 Eörsi 1975, 90.

Diese zwei Komponente – den theoretischen Ausgangspunkt und die Praxis – versuchte Tamás Sárközy so auf den selben Nenner zu bringen, dass er eine gründliche Umgestaltung der Theorie vornahm: ohne die Unteilbarkeit des staatlichen Eigentums anzutasten, versuchte er die Forderungen der staatlichen Unternehmenskontrolle in sein Konzept einzubauen und zugleich das Verfügungsrecht des staatlichen Unternehmens zu schützen.⁵ Seiner Meinung nach lassen sich diese zwei Aspekte nicht mit den Mitteln desselben Rechtszweiges lösen, da die Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums nur mit der komplexen Anwendung zweier Rechtszweige, denen des bürgerlichen und des Verwaltungsrechts gelöst werden können.

Der Ausgangspunkt der Theorie von Tamás Sárközy war die Ausarbeitung des materiellen Eigentumsbegriffs. Die Eigentumserwerbsverhältnisse stellten im Rahmen dieser Theorie ein relatives Gebrauchsrecht dar, und mit diesem Recht konnte nicht nur der rechtmäßige Eigentümer, sondern auch andere gesonderte Wirtschaftsakteure leben. Die wirtschaftliche Absonderung hatte aber notwendigerweise auch eigentumsrechtliche Konsequenzen, von denen die wichtigste die Spaltung des einheitlichen staatlichen Eigentumssektors war. Einen weiteren Konflikt mit der Grundideologie verursachte die folgende Konsequenz, die die Einführung der indirekten Planwirtschaft mit sich brachte: das Hauptziel der Wirtschaftsreform war eine begrenzte Öffnung der Markt, was zur Folge hatte, dass jene Unternehmen, die früher nicht als Eigentümer galten, im Verhältnis untereinander zu wirtschaftlich selbständigen *de facto* Eigentümern wurden. Die Kollision innerhalb des Systems wurde dadurch verursacht, dass diese Tatsache mit dem absoluten Charakter des Wareneigentums unvereinbar war. Theoretiker wollten die Frage dadurch lösen, dass sie versucht haben eine neue Eigentumskonzeption auszuarbeiten, zu deren Grundcharakteristika die Absolutheit des Wareneigentums nicht mehr hinzugehörte. Aus diesem Aspekt verursachte der absolute Charakter des Wareneigentums das größte Problem damit, dass er sich nicht dazu eignete, die materiellen Verhältnisse, die innerhalb des gesellschaftlichen Eigentums des Sozialismus entstanden sind, im juristischen Sinne widerzuspiegeln. Dies wiederum war darauf zurückzuführen, dass die sozialistischen Eigentumsverhältnisse nicht horizontal, sondern hierarchisch geregelt waren. Der Ausgangspunkt der von den Theoretikern ausgearbeiteten Lösungen war, dass im Hinblick auf die horizontalen Verhältnisse der – von der Wirtschaftsverwaltung gesondert wirkenden – Unternehmen untereinander der absolute Charakter des Wareneigentums weiterhin anwendbar ist. Dieses Konzept hatte zur Folge, dass die staatlichen Unternehmen nunmehr nicht nur *de facto*, sondern auch *de iure* als Wareneigentümer handeln konnten. Wegen der Wirtschaftsverwaltung war dieses Konzept auf das Verhältnis des Staates zu den staatlichen Unternehmen nicht anwendbar: das Eigentum des Staates im

5 Sárközy 1973, 8.

Hinblick auf seine Unternehmen war absolut und unteilbar, d. h. es barg eher ein staatsrechtliches, als zivilrechtliches Element in sich.

Somit ist die Rechtswissenschaft an einem Punkt angelangt, an dem die Frage der Rechtspersönlichkeit der staatlichen Unternehmen zu lösen war, bzw. galt es jenen Widerspruch aufzulösen, dass das staatliche Unternehmen in verschiedenen Relationen auf zweifacher Weise handeln und sich verhalten kann. In der Praxis verhielten sich die staatlichen Unternehmen im Verhältnis untereinander kraft ihres Eigentumsverwaltungsrechts mehr als Eigentümer, als bloße Verwalter, was den praktischen Erwartungen zwar entsprach, den theoretischen jedoch widersprach. Das Ziel der Rechtswissenschaft war es diese Realität mit dem Konzept des einheitlichen und unteilbaren Eigentumsrechts des Staates in Harmonie zu bringen. Am erfolgreichsten wurde diese Aufgabe mithilfe der Theorie des komplexen Eigentumsrechts durch jene These gelöst, dass die wirtschaftlich abgesonderten Unternehmen zugleich als materielle Eigentümer zu gelten haben, was auch *de iure* zum Ausdruck gebracht werden muss. Von den wenigen Alternativen, die zur Lösung dieser Frage zur Verfügung standen, da im sozialistischen Recht das Wirtschaftsrecht nicht als selbständiger Rechtszweig galt, erwies sich das Konzept des staatsrechtlichen Eigentums als die wirksamste, das auf das Verhältnis des Staates zum staatlichen Unternehmen angewendet werden konnte.

Aus dem oben behandelten eigentumsrechtlichen Konzept folgt direkt die Theorie der sog. komplexen Rechtspersönlichkeit. Den Grundprinzipien der Rechtsdogmatik entsprechend muss die wirtschaftlich eigenständige Eigentümerorganisation als Rechtssubjekt auftreten, um als rechtlich anerkannter Eigentümer handeln zu können. Zwischen der Wirklichkeit und den zweitausendjährigen Rechtsgrundsätzen bestand allerdings eine Diskrepanz, da es des Öfteren der Fall war, dass die wirtschaftlich eigenständig wirkenden Unternehmen im Verhältnis untereinander als Wareneigentümer auftraten und handelten, dem Staat gegenüber, der die verwaltet hat, nicht als Rechtssubjekte galten, und zwar aus jenem einfachen Grund, weil sie von positiven Recht nicht als solche anerkannt worden sind. Hieraus wurde der Gegensatz überaus deutlich: Wie konnten sie Subjekte irgendeines Eigentums werden ohne als Rechtssubjekte anerkannt zu werden?

Diese Diskrepanz versuchten auch schon die frühesten sowjetischen Zivilisten zu beseitigen. Paukanis nahm im Jahre 1927 jenen Standpunkt ein, dass das Recht auf dem Warenaustausch, bzw. Warenhandel basiert und daher sobald diese nicht mehr existieren werden, das auch das Recht selbst überflüssig wird und aus der Gesellschaft eliminiert werden kann. Solange aber der Handel weiterbesteht, wird auch das Recht weiterbestehen – so Pasukanis. Diesem Konzept nach muss der Verwalter der Waren wegen des Warenhandels als Rechtssubjekt gelten, wodurch wiederum seine Qualität als Rechtssubjekt das Wareneigentum personifiziert und

legitimiert.⁶ Nach Pasukanis können die das staatliche Eigentum verwaltende staatlichen Unternehmen auch *de iure* als Rechtssubjekte anerkannt werden, was allerdings nur als eine begrenzte Rechtsfähigkeit angesehen werden kann. Diese Begrenztheit ist auch zeitlich zu verstehen, weil mit dem eben visionierten Verschwinden des Marktes auch diese Rechtsfähigkeit aufgehoben und notwendigerweise von der Rechtsfähigkeit des Staates ersetzt wird. Es gab aber in der Sowjetunion auch Juristen, die nicht so weit gingen, wie Pasukanis, und weiterhin jener Ansicht waren, dass im Falle der staatlichen Unternehmen von keinerlei Rechtspersönlichkeit die Rede sein kann, und zwar wegen der über sie ausgeübten staatlichen Verwaltung und Kontrolle.

Das Bürgerliche Gesetzbuch der Sowjetunion aus 1922 deklarierte zwar – gemäß der Doktrin der relativen Rechtsfähigkeit und dem *ultra vires* Prinzip – auch im Falle der juristischen Personen ihre Rechtsfähigkeit und setzte fest, dass die juristischen Personen eine spezielle Aufgabe und somit einen speziellen Wirkungskreis haben, bzw. dass sie, falls sie von Staat mit einer Aufgabe betraut werden, als juristische Personen rechtsgültig handeln können. Hieraus wird es aber nicht deutlich, wieweit und in welchem Wirkungskreis die staatlichen Unternehmen als juristische Personen gelten können. Nach der Meinung von Gohjbarg verfügt das staatliche Unternehmen in den sog. Außenbeziehungen, d. h. seinen Rechtsgeschäften mit den Akteuren des Privatsektors über eine Rechtspersönlichkeit, diese spielt allerdings im Verhältnis der staatlichen Unternehmen untereinander keine Rolle. Stutschka und Venediktov waren anderer Ansicht: ihrer Meinung nach sind die staatlichen Unternehmen bei ihren Handlungen und Rechtsgeschäften juristische Personen, dem Staat gegenüber verfügen sie allerdings über keine Rechtspersönlichkeit. Diese zweite Meinung erscheint aus heutiger Sicht etwas logischer und konsequenter, denn trotz allen ideologischen Unebenheiten vermag sie darüber Rechenschaft zu geben, wann die staatlichen Unternehmen als Rechtspersonen gegolten haben können und in welchen Fällen sie ihre Rechtsfähigkeit einbüßten.

In den 30er Jahren wurden in der sowjetischen Rechtswissenschaft die Theorien von der Rechtspersönlichkeit nicht erweitert, bzw. wurde der Kreis der Rechtsfähigkeit der staatlichen Unternehmen weiter eingeschränkt. Wie es László Kelemen zutreffend formuliert hat, sanken die staatlichen Unternehmen auf das Niveau der Staatshaushaltsbetrieben.⁷ Spätere Theoretiker haben versucht ein zeitgemäßes Doktrin zu erarbeiten: Bratus sprach sich für die traditionelle, d. h. in den kontinentalen Rechtssystemen anerkannte Form der Rechtspersönlichkeit aus, und versuchte diese auf die staatlichen Unternehmen anzuwenden.⁸ Seine Theorie hielt aber der Wirklichkeit nicht stand: da die

6 Zitiert von Sárközy 1985, 399–400.

7 Kelemen 1997, 218.

8 Sárközy 1985, 283.

staatlichen Unternehmen nicht als Eigentümer anerkannt wurden, konnten sie den Kriterien der Rechtspersönlichkeit nicht entsprechen.

Als die sowohl mit der sozialistischen Ideologie, als auch mit dem wirtschaftlichen Umfeld des Sozialismus noch am meistens vereinbare Ansicht kann uns die Erschaffung der Kategorie der sog. wirtschaftsrechtlichen Rechtstellung erscheinen. Die wirtschaftsrechtliche Rechtstellung basiert im Grunde genommen auf der Theorie der komplexen Rechtsfähigkeit, da sie nicht nur die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit, sondern auch die zur anderen Rechtsgebiete gehörende Rechtsfähigkeiten in sich fasst, woraus wiederum folgt, dass die wirtschaftlich separat wirkende Unternehmen auch dann am Handelsleben teilnehmen können, wenn sie vom bürgerlichen Recht als Rechtssubjekte nicht anerkannt werden. Mit anderen Worten kann somit ein Unternehmen als Rechtssubjekt existieren, ohne als juristische Person anerkannt worden zu sein. Tamás Sárközy erblickte in diesem Konzept den wesentlichen Kern des – auf die sozialistische Verhältnisse Ungarns anwendbaren – komplexen Rechtssubjektbegriffes, weil somit die Existenz der Unternehmen von der Frage des Vorhandenseins, bzw. Fehlens der zivilrechtlichen Rechtspersönlichkeit abgetrennt werden konnte und auch jene Unternehmen als Rechtssubjekte fungieren und funktionieren konnten, die über keine Rechtspersönlichkeit verfügten. Die somit herausgearbeitete, nicht auf dem alten Rechtssubjektbegriff basierende Rechtspersönlichkeit ermöglichte es den Unternehmen als Eigentümer zu handeln – ohne in Wirklichkeit Eigentümer zu sein.

Aus dem Konzept des komplexen Rechtssubjektes folgt es gleichsam zwingend, dass – gemäß der auf die sozialistischen Verhältnisse adaptierten Theorie von Sárközy – die Gleichsetzung von Rechtsfähigkeit, Rechtssubjekt und Rechtspersönlichkeit aufgegeben werden musste, was (zwar ideologiefrei) auch in den westlichen kontinentalen Rechten immer mehr in den Vordergrund rückte. Die mechanische Übertragung der Rechtsfähigkeit des Menschen auf die Unternehmen erwies sich als unhaltbar, was auch durch den Forschungsergebnissen der Organisationssoziologie unterstützt wird. Da sich am Ende des 20. Jahrhunderts die Organisationen/Firmen/Unternehmen sozialisiert und politisiert haben, war es nicht mehr möglich, das einstige Konzept einer ausschließlich zivilrechtlichen Rechtspersönlichkeit aufrecht zu erhalten.

Literatur

- EÖRSI, GY. 1975. *Összehasonlító polgári jog (Vergleichendes bürgerliches Recht)*. Budapest.
- KELEMEN, L. 1997. Jogalanyiség és jogi személyiség: a közkereseti és betéti társaság jogalanyiségének problémájához (Rechtspersönlichkeit und Rechtssubjekt: Zur Problematik der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft als Rechtssubjekt). In: *Jogi tanulmányok (Rechtswissenschaftliche Studien)*. Budapest.
- LENKOVICS, B. 1991. *Dologi jog (Sachenrecht)*. Budapest.
- SÁRKÖZY, T. 1973. *Indirekt gazdaságirányítás, vállalati árutermelés és a tulajdon jog (Indirekte Wirtschaftsverwaltung, unternehmerische Warenproduktion und Eigentumsrecht)*. Budapest.
- SÁRKÖZY, T. 1985. *A jogi személy elméletének átalakulása (Die Transformation der Theorie der juristischen Person)*. Budapest 1985.
- VILÁGHY, M. 1978. *Gazdaságirányítás és polgári jog (Wirtschaftsverwaltung und bürgerliches Recht)*. Budapest.